

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
zur Niederdruckanschluss-
verordnung (NDAV)



**FÜR DAS NETZGEBIET DER
STADTWERKE VELTEN GMBH**

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERDRUCKANSCHLUSSVERORDNUNG (NDAV) DER STADTWERKE VELTEN GMBH

INHALTSÜBERSICHT

1.	Allgemeine Hinweise	3
2.	Netzanschluss (§§ 5–7 NDAV)	4
3.	Netzanschluss (§§ 5–7 NDAV)	5
4.	Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)	6
5.	Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage (§ 14 NDAV)	6
6.	Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)	7
7.	Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NDAV)	8
8.	Messeinrichtungen, Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen	9
9.	Zahlung und Verzug (§ 23 NDAV)	9
10.	Inkrafttreten	9
11.	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussversorgung (NDAV)	10

1. ALLGEMEINE HINWEISE

(1) Die Stadtwerke Velten GmbH sind Netzbetreiber des Gasversorgungsnetzes im Netzgebiet der Stadt Velten.

(2) Seit dem 8. November 2006 gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV). Die NDAV regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber jedermann in Nieder- und Mitteldruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

(3) Anschlussnehmer ist jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Erdgasversorgungsnetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Erdgasversorgungsnetz angeschlossen ist.

(4) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Erdgas nutzt.

(5) Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Velten GmbH sowie die veröffentlichten Preise. Ergänzende Bedingungen sind Allgemeine Ge-

schäftsbedingungen im Sinne des BGB, welche die Allgemeinen Bedingungen der NDAV konkretisieren. Die Ergänzenden Bedingungen werden durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.

2. NETZANSCHLUSS (§§ 5–7 NDAV)

(1) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Erdgasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(2) Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleistung, einer ggf. vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, ggf. einem Isolierstück, ggf. einem Gasströmungswächter, einer Hauptabsperreinrichtung und einem Gasdruckregelgerät. Der Netzanschluss wird von der Stadtwerke Velten GmbH bis zur Eigentumsgrenze hergestellt, betrieben und unterhalten. Soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Eigentumsgrenze der Ausgangsflansch der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses im Gebäude des Anschlussnehmers. Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Erfordernissen sowie der vom Anschlussnehmer angemeldeten Anschlussleistung.

(3) Für den Netzanschluss (Hauptabsperreinrichtung und ggf. Regel-/Messanlage) ist vom Auftraggeber ein geeigneter frostfreier Raum zur Verfügung zu stellen. Gemäß den Technischen Regeln für Gasinstallationen TRGI 2008, DVGW-Arbeitsblatt G 600, sind die Gasinstallationsleitungen im Gebäude an den elektrischen Hauptpotentialausgleich bauseitig anzuschließen.

(4) Die dauerhafte Überbauung erdverlegter Netzanschlussleitungen ist aus Sicherheitsgründen innerhalb eines Schutzstreifens nicht zulässig. Von der Stadtwerke

Velten GmbH festgestellte unzulässige Überbauungen von Leitungsanlagen sind vom Anschlussnehmer zu entfernen.

(5) Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie, Gruppe H, gemäß den Technischen Regeln DVGW-Arbeitsblatt G 260, in der jeweils aktuellen Fassung. Aus den Erzeugungs- bzw. Bezugsverhältnissen ergeben sich an den Entnahmestellen folgende Schwankungen für den Brennwert des Erdgases:

» 10,5 bis 11,6 kWh/mN³

Der Ausspeisedruck (Fließdruck) für Standardkunden beträgt entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 260 für Gase der 2. Gasfamilie in der Regel 22 mbar.

3. NETZANSCHLUSS (§§ 5–7 NDAV)

(1) Kann der Anschluss an das vor dem Grundstück vorhandene Ortsnetz erfolgen und wird die Anschlussleitung erstmalig verlegt, werden die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für verlegbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velten GmbH die Kosten für die Herstellung, die Wiederherstellung bei nicht schuldhafter Trennung bzw. Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand oder nach vereinbarten Festpreisen.

(3) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Falle

einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Mehrkosten für Aufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS (§ 11 NDAV)

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Velten GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet. Eine Erhöhung der Leistungsanforderung ist gegeben, wenn sich der Leistungswert gegenüber dem vertraglich vereinbarten um mindestens 5 % erhöht.

(3) Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss.

5. INBETRIEBSETZUNG DER GASINSTALLATIONSANLAGE (§ 14 NDAV)

(1) Die Installation der Gasinstallationsanlage erfolgt durch einen fachlich qualifizierten und zugelassenen Sachkundigen für Gasanlagen (Vertragsinstallations-

unternehmen) und schließt die Montage des Zählerabsperrereinrichtung (ein- und ausgangsseitig) und ggf. den Einbau des Gaszähleranschlusstückes (bei Einstützensgaszähler) ein. Die Installation des Messgerätes erfolgt durch die Stadtwerke Velten GmbH.

(2) Jede Inbetriebsetzung ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Velten GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(3) Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Velten GmbH erfolgt nur, wenn im Beisein eines Vertreters der Stadtwerke Velten eine Funktionsprüfung der Gasanlage des Anschlussnutzers durch ein Vertragsinstallationsunternehmen ohne Beanstandung durchgeführt wurde.

(4) Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind der Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1 Preisblatt.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velten GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand ab einer Zählergröße größer G 10.

(6) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

6. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (§ 20 NDAV)

(1) Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Velten GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenanteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Velten GmbH“ festgelegt.

7. UNTERBRECHUNG DES NETZANSCHLUSSES (§ 24 NDAV)

- (1)** Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer der Stadtwerke Velten GmbH zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellungskosten ab einer Zählergröße größer G 10 und für Hausanschlüsse größer DN 25/da 32 mm werden individuell und nach tatsächlichem Aufwand durch die Stadtwerke Velten GmbH berechnet.
- (2)** Die Aufhebung der Unterbrechung ist von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig und auch davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (3)** Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, berechnet die Stadtwerke Velten GmbH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Kosten ab einer Zählergröße größer G 10 und für Hausanschlüsse größer DN 25/da 32 mm berechnet die Stadtwerke Velten GmbH nach tatsächlichem Aufwand.

8. MESSEINRICHTUNGEN, VERLEGUNG VON MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der Stadtwerke Velten GmbH gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Die Kosten sind gemäß Preisblatt zu erstatten.

9. ZAHLUNG UND VERZUG (§ 23 NDAV)

(1) Rechnungen und Abschlagsforderungen der Stadtwerke Velten GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Skonto wird nicht gewährt.

(2) Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Velten GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder einen Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

(3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Velten GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Velten GmbH.

10. INKRAFTTRETEN

Die Ergänzenden Bedingungen sind der Veröffentlichung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 NDAV am 01.01.2017 in Kraft getreten.

11. PREISBLATT zu den Ergänzenden Bedingungen

1. NETZANSCHLÜSSE

1.1 Neubau von Netzanschlüssen

gültig ab 01.10.2018

- | | | |
|--|------------|--------------------------|
| 1.1.1 Standard-Netzanschluss mit Leistungslänge bis 10 m | 1.677,00 € | 1.995,63 € |
| 1.1.2 Mehrlänge der Anschlussleistung > 10 m, zusätzlich pro m | 43,85 € | 52,18 € |
| 1.1.3 Erstinbetriebnahme inklusive Zählereinbau (Einfamilienhaushalt) | 60,39 € | 71,86 € |
| 1.1.4 Erstinbetriebnahme inklusive Zählereinbau (Zweifamilienhaushalt) | 120,78 € | 143,73 € |
| 1.1.5 vergebliche Anfahrt | 379,90 € | 452,08 € |
| 1.1.6 Netzanschluss außerhalb des Standards , Umverlegungen; Anschlusstrennung auf Kundenwunsch sowie Netzanschlüsse > 60 | | Einzelkalkulation |

1.1.7 Erläuterung und Zusätze

Die zu berechnende Anschlusslänge wird grundsätzlich vom Verknüpfungspunkt des Verteilnetzes bis zur Hausabsperreinrichtung (Eigentumsgrenze Stadtwerke Velten GmbH) gemessen.

Vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der unter Punkt 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.7 genannten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit, verwehrtter Zugang) werden entsprechend den unter Punkt 1.1.5 angegebenen Kosten berechnet.

Die Pauschalpreise der Erstinbetriebnahme beinhalten die Kosten für die Zählersetzung bis zur Zählergröße G 10. Diese Pauschalsätze gelten nur, wenn eine Versorgung aus einem vor dem Grundstück vorhandenen

Ortsversorgungsnetz der Stadtwerke Velten GmbH möglich ist und die Anschlussleitung für den Netzanschluss erstmalig verlegt wird. Inbetriebnahmen mit mehr als zwei Zählern werden extra kalkuliert.

Die Netzanschlusskosten werden bei Vorliegen der nachfolgenden aufgeführten Punkte abweichend vom Preisblatt entsprechend Punkt 1.1.7 einzeln kalkuliert und abgerechnet:

- a) ab einer Nennweite der Anschlussleitung von mehr als DN 25/d 32
- b) bei erforderlich werdender Herstellung der Anschlussleitung in Fahr- bzw. Gehwegen sowie Terrassen mit erhöhten Anforderungen an den Deckenschluss, insbesondere bei:
 - » Fahrwegen mit vollflächiger Bodenversiegelung (Beton, Asphalt, usw.) bzw.
 - » Gehwegen und Terrassen mit hochwertigem Pflaster, z. B. Polygonalplatten, Marmor usw.
- c) bei der Versorgung aus dem Hochdrucknetz (HD > 1 bar)
- d) bei erforderlich werdender Querung von Gleisanlagen, bzw.
- e) ab einer Wandstärke im Bereich der Hauseinführung für den Netzanschluss von mehr als 70 cm
- f) erweiterte Forderungen für Hausanschlüsse entsprechend DVWG Arbeitsblatt G 459/I (z. B. Absperrmöglichkeiten außerhalb von Gebäuden)

1.2 Messeinrichtungen (§22 NDAV)

1.2.1 Montage von Gaszählern und Verplombung

1.2.1.1 Einbau Gaszähler bis G 10	60,39 €	71,86 €
1.2.1.2 Erneuerung widerrechtlich entfernter STWV-Plomben	61,60 €	73,30 €
1.2.1.3 vergebliche Anfahrt	61,60 €	73,30 €
1.2.1.4 Kosten für die Nachprüfung der Messeinrichtung bis Zählergröße G 10	129,39 €	153,97 €
1.2.1.5 Wiederinbetriebnahme (bis Zählergröße G 10)	60,39 €	71,86 €

1.2.1.6 Erläuterung und Zusätze

Vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der unter Punkt 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.1.4 und 1.2.1.5 genannten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit, verwehrtter Zugang) werden entsprechend den unter Punkt 1.2.1.3 angegebenen Kosten berechnet.

Die Kosten für eine Nachprüfung werden entsprechend Punkt 1.2.1.4 zzgl. der Rechnungsbeträge der amtlich zugelassenen Prüfstelle in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Zählergrößen größer G 10 sowie RLM-Messungen werden für jeden Einzelfall separat kalkuliert und berechnet.

Montagen/Wiederinbetriebnahmen von Zählern größer G 10, sowie RLM-Messungen werden einzeln kalkuliert und in Rechnung gestellt.

1.3 Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschlüssen

1.3.1 Trennung Netzanschluss

1.3.1.1 mit Oberflächenwiederherstellung* 883,38 €

1.3.1.2 ohne Oberflächenwiederherstellung* 729,42 €

1.3.1.3 Vorbereitende Maßnahme mit Anfahrt (inkl. Genehmigung, ohne Trennung)* 379,90 €

1.3.1.4 Vorbereitende Maßnahme ohne Anfahrt (inkl. Genehmigung, ohne Trennung)* 125,90 €

1.3.2 Wiederherstellung ursprünglicher Netzanschluss

1.3.2.1 mit Oberflächenwiederherstellung
1.185,77 € 1.411,07 €

1.3.2.2 ohne Oberflächenwiederherstellung
1.047,24 € 1.246,22 €

1.3.3 Erläuterung und Zusätze

Für die Trennung/Wiederherstellung mit Oberfläche können Mehrkosten entsprechend Punkt 1.1.7 Abs. 4 Buchstabe a und b (gilt für Trennung und Wiederherstellung) entstehen.

1.4 Baukostenzuschuss

Die Preise sind in den Ergänzenden Bedingungen/ Tabelle des Preisblattes auf Seite 15 zu finden.

1.5 Vergütung an Kunden für Eigenleistungen

Tiefbau, pro m	-8,77 €	-10,44 €
----------------	---------	----------

2. UNTERBRECHUNG DES ANSCHLUSSES UND DER ANSCHLUSSNUTZUNG AN DER HAUPTABSPERR-EINRICHTUNG / REGELANLAGE / MESSANLAGE

2.1 Sperrung der Messeinrichtung*

61,60 €

2.2. Entsperrung der Messeinrichtung

61,60 €	73,30 €
---------	---------

2.3. Erfolgreiche Anfahrt zum Kundentermin (Kunde nicht angetroffen)

30,80 €	36,65 €
---------	---------

3. ZAHLUNG UND VERZUG

3.1 Mahnkosten*

4,00 €

3.4 Direktinkasso*

35,34 €

4. UMSATZSTEUER

Die ausgewiesenen **Brutto-Preise** enthalten die gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Die mit * gekennzeichneten Positionen unterliegen für den Anschlussnehmer oder -nutzer nicht der Umsatzsteuer.

BAUKOSTENZUSCHUSS FÜR NETZANSCHLÜSSE FÜR WOHNZWECKE (Wohneinheit = WE)

Baukostenzuschuss	Preis je Netzanschluss in €	
	Netto	Brutto
Einfamilienhaushalt (1 WE)	0,00	0,00
Zweifamilienhäuser (2 WE)	763,00	907,97
Dreifamilienhäuser (3 WE)	1017,00	1210,23
Vierfamilienhäuser (4 WE)	1271,00	1511,30
Fünffamilienhäuser (5 WE)	1526,00	1815,94

Bei Gebäuden mit einer höheren Anzahl von Wohneinheiten ist der Baukostenzuschuss zu erfragen.



BAUKOSTENZUSCHUSS FÜR NETZANSCHLÜSSE, DIE NICHT ZU WOHNZWECKEN GENUTZT WERDEN

Leistungsstufen Zähler	von kW	bis kW	BKZ Gewerbe in €	
			Netto	Brutto
G 2,5	0	40	924,40	1.100,04
G 4	41	60	1.386,60	1.650,05
G 6	61	100	2.311,00	2.750,09
G 10	101	160	3.697,60	4.400,14
G 16	161	250	5.777,50	6.875,23
G 25	251	400	9.244,00	11.000,36
G 40	401	650	15.021,50	17.875,59
G 65	651	1.000	23.110,00	27.500,90
		> 1.001	23,11 €/kW	
		je kW	23,11 €/kW	



IHR ANSPRECHPARTNER:

Stadtwerke Velten GmbH

Viktoriastraße 12 · 16727 Velten

Kundenbetreuung Netzservice

Tel.: 03304 / 3986 - 27/31

Fax: 03304 / 3986 - 21

E-Mail: technik@stadtwerke-velten.de

